



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	05.03.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Einladungen von Schülern und Schülerinnen durch die ARGE**

**Hier: Anfrage der Fraktion Die Linke.Köln vom 19.01.2009 (AN/0090/2009)**

**Wortlaut der Anfrage:**

Nach Berichten von einigen Kölner Schülerinnen und Schülern wurden in den vergangenen Monaten einige von ihnen, deren Eltern Leistungen nach Hartz IV beziehen, noch während ihrer Schulzeit von der ARGE zum Gespräch eingeladen. Die Fraktion DIE LINKE.Köln bittet deshalb die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass Schüler bzw. Schülerinnen ab 15 Jahren von der ARGE zu einem Gespräch eingeladen werden, auch wenn sie noch 1 bis 3 Jahre Schulzeit vor sich haben, und trifft eine solche Einladung alle Schüler und Schülerinnen ab 15 Jahre oder nur solche, deren Eltern Leistungen nach Hartz IV beziehen?
2. Wird bei solchen Einladungen eine Verpflichtung zur Berufsberatung ausgesprochen, und wenn ja, nach welchen Kriterien?
3. Ist es rechtmäßig, wenn Schülerinnen oder Schüler, deren Eltern Leistungen nach Hartz IV beziehen, aufgefordert werden, Jobs anzunehmen, um das Familieneinkommen aufzubessern, oder das Gymnasium zu verlassen und eine Ausbildung zu beginnen?
4. Wird Schülern oder Schülerinnen, die der Einladung durch die ARGE nicht Folge leisten, die Unterstützung gestrichen?

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu den o.g. Fragen wird folgendes mitgeteilt:

Vorbemerkungen

Gemäß § 2 Sozialgesetzbuch II (SGB II) haben erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden, zu verkürzen oder zu verringern.

Im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II gelten junge Menschen mit Vollendung des 15. Lebensjahres grundsätzlich als erwerbsfähige Hilfebedürftige. Das bedeutet, dass auch Schüler/innen ab dem 15. Lebensjahr, die Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II sind, durch den Träger der Grundsicherung (Arbeitsgemeinschaft Köln) betreut und unterstützt werden müssen.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II ist erwerbsfähigen Hilfebedürftigen grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes wird in der Regel nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles bei bestehender Schul- oder Berufsschulpflicht anerkannt.

Antwort zu Frage 1:

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Köln lädt Schüler/innen ab dem 15. Lebensjahr mindestens einmal im Jahr zur Beratung und Information ein. Es werden nur Schüler/innen eingeladen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und daher durch die ARGE Köln betreut werden. Die Einladungen erfolgen direkt an die Jugendlichen. Sie sollen möglichst frühzeitig (präventiv) beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden.

Antwort zu Frage 2:

Eine Verpflichtung zur Berufsberatung wird nicht ausgesprochen. Im letzten Schulbesuchsjahr wird im Bedarfsfall Unterstützung bei der Orientierung bis hin zur Ausbildungsvermittlung angeboten. Bei Annahme dieses Angebotes wird ein Beratungstermin bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Köln verbindlich vereinbart.

Je nach Fallkonstellation können auch andere unterstützende Angebote unterbreitet werden. Die Einschaltung der Berufsberatung oder die Unterbreitung anderer Angebote erfolgt immer dann, wenn für die Zeit nach Abschluss der Schule noch kein Ausbildungs-, Arbeits- oder Studienplatz gefunden wurde.

Die Entscheidung darüber, ob ein/e Jugendliche/er eine Ausbildung beginnt, liegt allein bei dem/der Jugendlichen. Zur Ausbildung wird allerdings seitens der ARGE stets mit Priorität geraten, da ein erlernter Beruf die Chancen einer nachhaltigen beruflichen Integration erheblich erhöht.

Antwort zu Frage 3:

Gemäß § 10 SGB II (Zumutbarkeit) in Verbindung mit den dazu erlassenen rechtsverbindlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit unterliegen Kinder und Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz der Vollzeitschulpflicht.

Eine Arbeit ist ihnen nur sehr eingeschränkt zumutbar.

Nach Beendigung der Schulpflicht, die nach den Schulgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen 10 Jahre beträgt, unterliegen die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Berufsschulpflicht. Die Berufsschulpflicht ist eine Teilschulpflicht, die den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen u.a. verpflichtet, einmal in der Woche für 6 Stunden die Berufsschule zu besuchen. Eine Arbeit ist zumutbar, wenn sie der Berufsschulpflicht nicht entgegensteht.

Aus Sicht der ARGE Köln ist die Arbeitsaufnahme zusätzlich zum Schulbesuch für Schüler/innen kontraproduktiv und wird daher nicht verlangt. Die Schüler/innen sollen einen möglichst qualifizierten Schulabschluss erlangen, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt auf eine bessere Grundlage stellen zu können.

Sofern die Schule oder das Gymnasium „nahtlos“ besucht wurden, fordert die ARGE Köln keine/en Schüler/in auf, die Schule oder das Gymnasium vorzeitig zu verlassen. Wurde der Schulbesuch bereits einmal oder gar mehrfach unterbrochen, und soll er dann wieder aufgenommen werden, so sind bei der Beratung mögliche Alternativen mit abzuwägen.

#### Antwort zu Frage 4:

Grundsätzlich ist es auch einem/einer Schüler/in zwischen 15 und 18 Jahren - zur Vermeidung einer potenziellen Arbeitslosigkeit nach Vollendung der schulischen Ausbildung - zuzumuten, mindestens einmal im Jahr zu einem Beratungs- und Informationsgespräch bei der ARGE Köln zu erscheinen.

Bei Nichterscheinen können grundsätzlich die Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 2 SGBII (Kürzung der Regelleistung der betroffenen Person der Bedarfsgemeinschaft) eintreten. Hierbei ist jedoch zu differenzieren, ob einer Einladung zum wiederholten Male nicht Folge geleistet wurde oder ob gegebenenfalls ein wichtiger Grund für das Fernbleiben genannt werden kann (z.B. absehbarer Abschluss der Schule erst in einem Jahr oder später).

Es kommt somit nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. wiederholtes Nichterscheinen ohne wichtigen Grund) eine Sanktion, also eine Leistungsminderung um jeweils 10 vom Hundert der gewährten Regelleistung, in Betracht. Eine solche Entscheidung wird regelmäßig nur nach einer Einzelfallprüfung getroffen, bei der alle maßgeblichen Faktoren und Begleitumstände einfließen.